

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbürg.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:

Kreisblatt Westerbürg.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pf., durch die Post geliefert pro Quartal 3,— Mark. Einzelne Nummer 10 Pf. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Raften ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von D. Raesberger in Westerbürg.

No. 126.

Dienstag, den 13. November 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Von jeder Kartoffelverladung ersuche ich rechtzeitig Herrn Dekonomierat Schmitt zu Molsberg unter Angabe von Zeit und Ort der Verladung in Kenntnis zu setzen, da von ihm im Auftrage von Frankfurt die Kartoffeln abgenommen werden.

Westerbürg, den 8. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Es liegt Veranlassung vor darauf hinzuweisen, daß nach § 9a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Bekl., Wirt., Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 (R. G. Bl. 1916 Seite 1420 ff.) getragene Kleidungsstücke und Wäsche und getragene Schuhwaren entgeltlich auf

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

veräußert werden dürfen. Ebenso dürfen getragene Kleidungs- und Wäsche und getragene Schuhwaren nur von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erworben werden.

Anzeigen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen sind unzulässig.

Um Anweisung der Tages- und Fachzeitschriften des dortigen Bereiches wird ergebenst ersucht.

Frankfurt (Main), den 29. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Von Seiten des Generalkommandos für den Chef des Stabes, gez. Krebs, Hauptmann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Bekanntmachung

betreffend den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 307) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden Folgendes verordnet:

Schweine über 25 kg Lebendgewicht.

Schweine im Lebendgewicht von mehr als 25 kg dürfen, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, nur an die Mitglieder des Viehhandelsverbandes, die im rechtmäßigen Besitz der Ausweisurkunde sind, veräußert werden. Die Tiere müssen auf den Kreisfammelstellen des Viehhandelsverbandes abgeliefert werden. Wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, macht sich strafbar.

Zur Veräußerung von Schweinen im Lebendgewicht von über 25 kg an andere Stellen oder Personen als die in Absatz 1 genannten bedarf es in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Landrates, in Stadtkreisen des Magistrates. Die Genehmigung wird nur ausnahmsweise für Einlegeschweine und für Zuchtschweine erteilt und zwar:

1. für Einlegeschweine, wenn der Erwerber die schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes seines Wohnortes zum Erwerb vorlegt.

Diese Genehmigung ist nur zu erteilen an Krankenhäuser und ähnliche Anstalten zur Versorgung der von ihnen zu verpflegenden Personen, ferner an gewerbliche Betriebe für

die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter, an anerkannte Mastanstalten und Mäster. Für Private darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn eine außergewöhnliche Notlage dies rechtfertigt, z. B. Verenden des bisherigen Einlegeschweines bei vorgerückter Jahreszeit, entlegener Wohnort und dergl. In allen Fällen muß der Besitz der zur Mastung der Schweine erforderlichen freigegebenen Futtermittel nachgewiesen werden und außerdem die Sicherheit gegeben sein, daß die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden.

Die Veräußerung und der Erwerb von Schweinen über 60 kg Lebendgewicht zur Weitermast zu Zwecken der Selbstversorgung darf von dem Kommunalverbande nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirksfleischstelle genehmigt werden;

2. für Zuchtschweine (Zuchteber und Zuchtfäuen) nur, wenn in dem Betriebe des Erwerbers tatsächlich ein Schwein zur Zucht benötigt wird.

Zur Veräußerung von Zuchtschweinen aus den Herden der Hochzüchter bedarf es der Genehmigung in jedem einzelnen Falle nicht. Anstelle der Genehmigung genügt eine Veräußerungsanzeige an den Vorstand des Viehhandelsverbandes Frankfurt a. M., Untermainanlage 9, welche den Namen und Wohnort des Veräußerers, Namen und Wohnort des Erwerbers und die nähere Bezeichnung und das Gewicht des verkauften Zuchtschweines enthält. Hochzüchter dürfen Schweine aus ihrer Herde jedoch nur an solche Erwerber verkaufen, für welche eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes darüber erbracht wird, daß das Schwein zur Zucht verwendet werden soll und die Verpandung von dem Kommunalverband überwacht wird. Wer als Hochzüchter anerkannt ist, wird im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer bekannt gegeben.

Der Preis für Schweine im Lebendgewicht von über 25 kg darf bis zum 30. November 1917 einschließlich beim Verkauf durch den Viehhalter M. 79.— für 50 kg Lebendgewicht und im Kreise Biedenkopf M. 78.— für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen.

Ausgenommen von dieser Höchstpreisfestsetzung sind nur solche Schweine, welche mit der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Genehmigung zur Zucht verkauft werden; hingegen dürfen Schweine zur Weitermast nur zu dem gesetzlichen Höchstpreis für Schlachtschweine verkauft werden.

II.

Läuferschweine von 15–25 kg Lebendgewicht.

Schweine von 15–25 kg Lebendgewicht dürfen ohne besondere Genehmigung zur Zucht oder Mastzwecken an Landwirte oder Selbstversorger verkauft werden. Soweit sie nicht nachweislich zu Zucht oder Mastzwecken verkauft werden, müssen sie an die Mitglieder oder an die Kreisfammelstellen des Viehhandelsverbandes veräußert werden.

Auch diese Schweine fallen unter die Höchstpreise für Schlachtschweine, es sei denn, daß es sich um die Veräußerung eines Schweines zur Zucht handelt. Unter Zucht kann aber niemals die Aufstellung zur Mast, auch wenn diese länger als 3 Monat dauern wird, verstanden werden.

III.

Ferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht können sowohl zur Zucht und Mast als zur Schlachtung veräußert werden. Sie werden bis auf weiteres zum Schlachten freigegeben. Die Schlachtung unterliegt dem Schlachthofzwang, wo ein solcher im übrigen besteht, und dem Beschauzwang. Einer Schlachtgenehmigung des Kommunalverbandes bedarf es nicht, jedoch muß die Schlachtung von dem Eigentümer oder Schlächter binnen drei Tagen dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen dem Magistrat, angezeigt werden. Eine Anrechnung der

der Ferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht auf die Fleischkarte findet nicht statt, kann aber angeordnet werden. Für Schlachtferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht wird der Höchstpreis ab Stall auf M. 1,60 für ein halbes Kilo Lebendgewicht festgesetzt.

IV.

Verkäufe von Schweinen und Ferkeln dürfen nur nach Lebendgewicht und nicht nach dem Stück erfolgen. Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere mit Abzug von 5%. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standorte nicht möglich und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 km bis zur Waage zurückgelegt, so werden Gewichtskürzungen nicht vorgenommen.

Die Zuschläge für den Transport von Schlachtschweinen richten sich nach der Bundesratverordnung vom 5. April 1917 (M. G. Bl. S. 319.)

V.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1917 sowie des § 18 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu M. 10,000 oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben können die in Frage kommenden Tiere oder die daraus gewonnenen Fleischwaren ohne Entgelt eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VI.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle vom 3. September 1917, werden hiermit aufgehoben. In wie weit der Handel mit Schweinen Bäufern und Ferkeln die Mitgliedschaft zum Viehhandelsverband voraussetzt, wird von letzteren bestimmt.

VII.

Diese Bekanntmachung tritt, soweit deren Bestimmungen nicht bereits früher auf Grund der Verordnungen der Reichs- und Landeszentralbehörden und der Anordnungen der Bezirksfleischstelle und des Viehhandelsverbandes für den Reg. Bez. Wiesbaden in Kraft getreten sind, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 2. November 1917.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

betreffend Handel mit Schweinen.

Auf Grund des § 4 der Satzungen des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird folgendes bestimmt:

I.

Die Mitglieder des Viehhandelsverbandes werden auf die Anordnungen der Bezirksfleischstelle vom 2. November 1917 hingewiesen und ihnen die strengste Beobachtung der erlassenen Bestimmungen zur Pflicht gemacht. Zuwiderhandlungen werden neben den verordneten Strafen durch Entziehung der Ausweiskarte geahndet.

II.

Die Bekanntmachung des Viehhandelsverbandes vom 3. September 1917 wird aufgehoben.

III.

Ziffer IV unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916 wird mit Wirkung vom 15. Dezember 1917 ab aufgehoben, mithin bedarf es von diesem Tage an auch für den Handel mit Ferkeln und Bäufern im Gewicht unter 25 kg der Lösung einer Ausweiskarte. Anträge um Erteilung einer Ausweiskarte sind alsbald zu stellen. Berücksichtigt können nur Personen werden, die nachweislich vor dem 1. Juli 1914 mit Ferkeln und Bäufern geschweinen gehandelt haben.

Für Händler, welche wegen ihres sonstigen Viehhandels bereits im Besitze der Ausweiskarte sind, bedarf es einer weiteren Karte nicht. Auch Metzger, welche Ferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht zur gewerblichen Schlachtung in der eigenen Metzgerei ankaufen, brauchen die Ausweiskarte hierfür nicht.

IV.

Innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden bedarf es zur Beförderung von Schweinen unter 25 kg Lebendgewicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen eines Ausweises des Verbandes durch Ausweiskarte bzw. Verladeanzeige oder Bescheinigung der Ortspolizeibehörde bis auf weiteres nicht.

V.

Die Provision der Händler für den Anlauf von Schlachtschweinen und der zulässige Gewinnzuschlag beim Handel mit Ferkeln und Bäufern wird auf 30% festgesetzt.

VI.

Die Bestimmungen Ziffer II unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916, wonach von Zucht- und Nutzvieh eine Abgabe von 1/2% des Rechnungsbetrages an den Viehhandelsverband zu entrichten ist, findet auch auf Ferkel und Bäufern Schweine, die zur Zucht gehandelt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abgabe von 1/2% des Rechnungsbetrages sämtlicher von einem Händler im Laufe eines Monats getätigter Ankäufe von Ferkeln und Bäufern Schweinen im Laufe der ersten 5 Tage des nächsten Monats in einer Summe an den Verband anzuführen ist.

VII.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 2. November 1917.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

An die Herren Bürgermeister und die Königl. Gendarmerie des Kreises.

Mit vorstehenden Bestimmungen erlaube ich mich genau vertraut zu machen und deren Befolgung zu überwachen.

Wetterburg, den 8. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Abicht.

Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. (Schluß.)

§ 10. Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens drei Monate gehalten hat. Die Landeszentralbehörden haben Vorkehrung zu treffen, daß, wenn infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 13) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung versagt wird oder die überschüssigen Mengen an besondere Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Züchtern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 11. Die Kommunalverbände haben die Hauschlachtungen zu überwachen. Sie haben Überwachungspersonen zu bestellen, die insbesondere das Schlachtgewicht genau zu ermitteln und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen haben. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen; sie haben festzusetzen, welche Teile der Tiere beim Ausschachten vor der Ermittlung des Schlachtgewichts zu trennen sind, und über die Art der Gewichtsermittlung Grundsätze aufzustellen.

Der Selbstversorger hat von dem durch die Hauschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:

mehr als 60 bis 70 Kilogramm einschl.: 1 Kilogramm.

" " 70 " 80 " : 2

" " 80 Kilogramm für weitere angefangene

10 Kilogramm: weitere je 0,5 Kilogramm.

Ist das Schwein zur Zucht benutzt worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzuliefern. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der Abgabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Bienen- (Wammen-) Fett weniger als 1 1/2 Kilogramm beträgt, kein Speck oder Fett abgegeben zu werden braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abgegeben sind und Vorschriften über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hauschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Abs. 2 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Vorschriften im Abs. 2 und 3 ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden.

Das konzentrierte Licht

Osram-Azo



Neue Typen
Osram-Azola
Gasgefüllt - 25 u. 60 Watt
Nur das auf dem Glaskolben
eingestülpte Wort OSRAM
bürgt für das Fabrikat der
Auer-Gesellschaft, Berlin O.
Überall erhältlich!

Gasgefüllt - bis 2000 Watt

§ 12. Den Selbstversorgern ist das aus der Hauschlachtung durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der Vorschriften im § 13 zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu lassen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturliebhaber, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 13. Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischsorten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch, außer von Fleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist die Wochenmenge zugrunde zu legen, die um $\frac{1}{3}$ höher ist als nach § 6 festgesetzte.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Wochenmengen für die Person zugrunde zu legen:

bei Kälbern bis zu drei Wochen 500 Gramm,
bei Schweinen mit einem Schlachtgewichte von mehr als 80 Kilogramm 500 Gramm, von mehr als 50 Kilogramm bis 80 Kilogramm 800 Gramm, von 50 Kilogramm und weniger 700 Gramm.

Die nach § 11 Abs. 2 abzuliefernden Fleischmengen sind auf die Fleischsorten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischkartenanrechnung nicht in Ansatz.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Maße für die Anrechnung von Schlachtviehfleisch vorübergehend erhöhen.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hauschlachtungen, zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hauschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs belassen werden.

§ 14. Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hauschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Einschränkungen anordnen.

§ 15. Fleisch, das aus Notchlachtungen anfällt, unterliegt der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischschau für unbrauchbar oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich bezeugt wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 13 anzurechnen.

§ 16. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirken nur mit behördlicher Genehmigung abgeführt werden dürfen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder den nach § 14 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht;

2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 oder den auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

3. wer ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt;

4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;

5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 16, 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die obige Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung Ausnahmen der Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts. Ausnahmen von Einhaltung der Vorschriften im § 9 Abs. 3, von der im § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Maßfrist und den Vorschriften im § 11 Abs. 2 können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung zulassen.

Bekanntmachung.

Die Hilfsdienstmeldestelle für den Kreis Westerbürg befindet sich beim Kreisarbeitsnachweis in Limburg a. d. Lahn „Walddorfer-Hof“ Fahrgasse Nr. 5.

Alle Hilfsdienstpflichtigen welche durch den Einberufungsausschuß aufgefördert werden, erhalten bei dieser geeignete Stellen im Hilfsdienst nachgewiesen; ebenso erhalten Arbeitsuchende männliche und weibliche Kräfte ohne Unterschied des Berufs durch die Hilfsdienstmeldestelle Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst.

Sodann wird erneut darauf hingewiesen, daß alle Anträge auf Zuweisung von Arbeitskräften jedweder Art (Facharbeiter, Ungelernte, Jugendliche, weibliche kaufmännische und technische Angestellte) bei der Hilfsdienstmeldestelle einzureichen sind.

Anträge direkt an das stellvert. Generalkommando oder die Kriegsamtsstelle verzögert die Erledigung der Gesuche, da dieselben von diesen Stellen erst wieder der Hilfsdienstmeldestelle zugeführt werden müssen.

Westerbürg, den 8. November 1917.

Der Landrat.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier. 12. Nov. 1917. (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Kurzer Feuerüberfall am frühen Morgen leitete einen englischen Teilangriff ein, der nordwestlich von Passchendaele einsetzte. Er wurde abgewiesen. Am Tage blieb die Gefechtsaktivität in Flandern auf Störungsfeuer der Artillerien beschränkt; sie lebte am Abend in Ypergebiet zu großer Stärke auf.

Auf der übrigen Westfront keine wesentliche Ereignisse.

Leutnant Müller errang seinen 33. Luftsiege.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Besonderes.

Mazedonische Front

Im Cernabogen nahm die Feueraktivität am Abend erhebliche zu.

Italienische Front.

Tatkräftiges Zusammenwirken württembergischer und österreichisch-ungarischer Gebirgstruppen verlegte dem im oberen Piavetale zurückweichenden Feind bei Bongarone den Weg.

10 000 Italiener mußten sich ergeben.

Bahreiches Geschützmaterial und Kriegsgerät wurde erbeutet.

Unsere von Belluno die Piave abwärts vorgedrungene Truppe stehen vor Feltre.

An der unteren Piave nichts Neues.

Im Oktober betrugen die Verluste der feindlichen Luftstreitkräfte an den deutschen Fronten 9 Fesselballone und 244 Flugzeuge, von denen 149 hinter unseren Linien, die übrigen, jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgestürzt sind.

Wir verloren im Luftkampf 67 Flugzeuge und einen Fesselballon.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

25 Kilometer vor Venedig!

Am unteren Piave! — Asiago erobert. — 10 000

Gefangene und 70 Geschütze am oberen Piave.

Der untere Piave ist von Susegana, das heißt von dem Knie nördlich Treviso, bis zur Mündung erreicht. Unsere siegreichen Truppen stehen sonach etwa 25 Kilometer von dem Kern der Festung Venedig entfernt.

Die Riesenbeute.

Der Kriegsberichterstatter des „B. Z.“ schreibt über die Einnahme von Cividale:

Die Stadt war der Hauptetappenort für die in den Julischen Alpen stehende italienische Armee. Hier endete das von Udine kommende italienische Bahnnetz. Eine Kleinbahn ging im Ratissonetal aufwärts bis Karfreit und besorgte den gesamten Nachschub. Cividale war nicht nur ein Hauptstapelplatz für Proviant, sondern es beherbergte daneben eine reiche, aus dem Boden gestampfte Kriegsindustrie. Der Feind hat die Fabriken der Stadt beim Abzug angezündet, aber die Menge der hier erbeuteten Lebensmittel stellt alles andere in den Schatten, was unsere Truppen von anderen Vormärschen her gewohnt waren. Bis auf weiteres sind unsere Divisionen vom Nachschub unabhängig. Englische und amerikanische Konserven, Kaffee, Tee, Kakao, Reis, Grieß, Makkaroni, Seife, viele längst entbehrte Genußmittel haben sie als Belohnung für ihre unerhörten Gebirgsmarschleistungen in Fülle und Fülle gefunden. Jeder schleppt auf dem Vormarsch mit, so viel er tragen kann. Einige tun sich zusammen und beladen eine gemeinsame Karre, die sie mitziehen.

In einem Bericht des Kriegsberichterstatters des „B. Z.“ wird gesagt: Wer es nicht gesehen hat, der kann es sich vorstellen, und wer es gesehen hat, der kann es nicht beschreiben. Gleich hinter dem eisernen Torgitter von Udine beginnt es, und dann geht es Kilometer um Kilometer bis zur Brücke von Codroipo. An den Chausseerändern, in den Chausseegräben, auf den benachbarten Feldern weiter Geschütze, die man nur noch

batteriweise zählen kann, Bangrohre, Mörser, 30,5 Schiffsgeschütze mit stubenhohen Lafetten, Fraktoren, Automobile, Munition, Sanitäts- und Telephonwagen, Feldküchen, Gefährte von Lastwagen bis zum Dogcart, Pferde in Haufen tot und lebend, Waffen aller Art, Kleider- und Wäscheballen, Berge von Scherben zerbrochener Weinflaschen, alles alles, nur tote Italiener nicht. Man gebraucht sonst in ähnlichen Fällen die Redensart, der Weg sei übersät, das paßt hier nicht mehr; denn zum Begriff des Säens gehören Zwischenräume, und die fehlen. Man fährt und fährt und nimmer hört es auf. An den Ein- und Ausgängen der Dörfer stopft es sich zu Bergen, und was auch immer schon weggeschafft ist, es kommt noch immer Neues an Munition, an lebendem Vieh, an Gefährten und Geschützen hinzu. Hunderte von Millionen an Werten liegen und stehen hier, an Werten, die in diesem Kriege, zum Teil wenigstens, nicht mehr erzt werden können; ja niemals ist schöner Verrat schwerer bestraft worden. Das Land der Phrase büßt jetzt, was es verschuldet hat, und büßt der Größe seines Verrats entsprechend. Und durch diese Beuteberge, diese Zeugen einer Flucht ohnegleichen, die den vorgeschobenen Regeln doch nicht entgehen konnte, stehen in langen Rängen die Rächer — — —

Für einen sofortigen Frieden.

Berlin, 10. Nov. Laut „Berl. Lokalanzeiger“ meldet die „Wiener Allgemeine Zeitung“ aus Lugano: Die Mailänder Sozialisten traten in einer Versammlung für einen sofortigen Frieden und gegen jede Gebietserweiterung Italiens ein und beschloßen, einen Druck auf die übrigen Ententestaaten im Verein mit Rußland für den zu erstrebenden Frieden auszuüben.

Russisches Friedensmanifest.

Berlin, 11. Nov. Wie ich höre, haben die jehigen Petersburger Machthaber ein allgemeines Friedensmanifest erlassen. Das Manifest ist bisher erst bruchstückweise in Stockholm eingetroffen, so daß dessen Veröffentlichung in Deutschland vielleicht noch etwas auf sich warten lassen wird. Es kann schon jetzt gesagt werden, daß das Friedensmanifest überaus wichtige Einzelheiten enthält u. zweifellos ein Dokument von größter Bedeutung für die Friedensfrage ist.

Der Leninsche Frieden.

U. Rotterdam, 10. Nov. „Daily News“ melden vom Donnerstag aus Petersburg: Lenin erklärt im Sowjet: „Wir werden einen Frieden anbieten, den das Proletariat aller Länder annehmen kann.“

Die Kriegsmüde Front.

Berlin, 9. Nov. Die russische „Rundschau“ meldet: In der Sitzung der Soldatensektion des Petersburger Sowjet überbrachte der Delegierte der Frontarmee laut „Ruskoje Slowo“ folgende Mitteilung: „Die Truppen sind des Kriegsführens müde, sie fordern sofortigen Friedensschluß. Geschieht dies nicht, so werden sie die Schützengräben verlassen, zu schießen weigern sie sich schon jetzt. In längstens drei Wochen werden sie einen Waffenstillstand verkünden und die Waffen niederlegen.“ — Der Oberkommandant der russischen Armee, General Tscheremissow, hat laut „Rjetsch“ einen Armeebefehl erlassen, der feststellt, daß Teile der Armee die Schützengräben verlassen und heimkehren wollen. Wohl hätten die Truppen maßlose Entbehrungen zu erdulden, da es so gut wie an allem fehle. Allein er könne doch an einen solchen Verrat des Heeres nicht glauben und werde die Verbreiter so unsinniger Gerüchte streng bestrafen.

Kerenski und Kornilows Truppen im Anmarsch auf Petersburg.

Br. Amsterdam, 11. Nov. Nach den letzten Telegrammen, aus Rußland melden alle Blätter, daß die Truppen Kerenski, Kornilows und Kaledins gegen Petersburg vorrücken.

Kerenski kämpft vergebens.

Von der schweizerischen Grenze, 11. Nov. Zu den jüngsten Ereignissen in Rußland sagt das französische gesinnte Journal de Geneve unter anderm: „Der Arbeiter- und Soldatenrat ist Herr der Lage, weil er den Frieden will und das russische Volk den Krieg nicht mehr mitmachen mag. Das ist in wenigen Worten die Wahrheit über Rußland. Kerenski kämpft vergebens gegen den Verrat eines ganzen Volkes.“

Friedensgerüchte.

Stockholm, 12. Nov. Das siegreiche Vordringen der Mittelmächte in Italien und die Vorgänge in Rußland haben hier uferlose Friedensgerüchte gezeitigt, die gestern und vorgestern den Reichsmarkkurs gewaltig in die Höhe getrieben haben, da große Kaufordres und eine leidenschaftliche Spekulation ihn erhöhten. Von Freitag zum Samstag ist der Kurs um volle dreißig vom Hundert gestiegen, was in der Geschichte der Valutaschwankungen einzig dastehen dürfte. Samstagvormittag waren die Kaufordres so gewaltig, daß die schwedische Reichsbank auf den ersten Börsenanruf überhaupt keinen nominellen Kurs für die Reichsmark festzustellen vermochte. Diese notierte heute bis 45 gegen 33 von gestern. Noch vorgestern wurden im Privatverkehr von Käufern bis 54 geboten. Auch in der Valuta der Entente machte sich eine Steigerung bemerkbar, wenn auch weit bescheidener, nur der Rubelkurs lag lustlos bei einem Kurse von 33 Kronen für 100 Rubel.

Die neuen Machthaber an Poincaré und Lloyd George.
Kopenhagen, 12. Nov. Der Kongreß der Arbeiter- und Soldatenräte Altrußlands richtete an Poincaré und Lloyd George Telegramme, worin diese aufgefordert wurden, die in Frankreich

und an der Salonikier Front befindlichen russischen Truppen von der innerpolitischen Umwälzung in Rußland Mitteilung zu machen und sie, sobald es die Umstände zulassen, in die Heimat zurückzuführen. Ferner wird in einem Telegramm Frankreich und England anheimgestellt, ihre in Rußland befindlichen Offiziere und Instruktoren abzurufen.

Deutsches Reich.

Die Ernennung Friedbergs und v. Payer.

Berlin, 10. Nov. Wie die „Voss. Ztg.“ erfährt, hat Heimrat Dr. Friedberg gestern abend die königliche Ernennung zum Vizepräsidenten des Staatsministeriums erhalten — Mit v. Payer wurde gestern abend in Stuttgart verhandelt. Auch seine Ernennung dürfte bereits vollzogen sein.

Bekanntmachung

In Gemäßheit der §§ 23 bis 30 der Städteordnung vom 4. August 1897 hat im November d. Js. eine Wahl zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung für die Wahlperiode vom 1. Januar 1918 bis zum Dezember 1925 stattzufinden.

Es hat zu wählen:

a) die dritte Wählerabteilung

einen Stadtverordneten an Stelle des ausscheidenden Schlossers Herrn Heinrich Schardt

b) die zweite Wählerabteilung

zwei Stadtverordnete an Stelle der ausscheidenden Herren Spenglermeister Wilhelm Schmidt und Tierzuchtinspektor Paul Schulze Kockler

c) die erste Wählerabteilung

einen Stadtverordneten an Stelle des ausscheidenden Kaufmanns Herrn Wilhelm Wengenroth.

Wiederwahl ist zulässig. Die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten muß nach § 18 der Städteordnung aus Hausbesitzern (Eigentümern Nießbrauchern und solchen, die erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

Die Ergänzungswahlen finden an folgenden Terminen im Gerichtszimmer statt:

Die Wahlen der dritten Abteilung am Freitag den 16. November d. Js. von Nachmittags 2 bis 3 Uhr.

Die Wahlen der zweiten Abteilung am Freitag den 16. November d. Js. von Nachmittags 3 1/4 — 4 Uhr.

Die Wahlen der ersten Abteilung am Freitag den 16. November 1917 Nachmittags 4 1/4 bis 5 Uhr.

Zu diesen Wahlterminen werden die stimmberechtigten Bürger hierdurch eingeladen!

Westerburg, den 29. Oktober 1917.

Der Magistrat. Rappell.

Am 10. Nov. 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. E. 452/17 A. A. betreffend „Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Versichere dein Schwein!

Die Schweineverluste nehmen täglich zu, was auf die mangelnde Wartung, Fütterung und Pflege, Abwesenheit der Tierärzte, Mangel an Impfstoffen und anderes mehr zurückzuführen ist. Eine Schweineversicherung gegen alle Schäden einschließlich derjenigen, welche sich nach dem Schlachten herausstellen, ist daher unerlässlich.

Man wende sich daher sofort an die

„Salentia“

Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. Saale gegründet 1888.

(Vertragsgesellschaft von Viehhändlerverbänden)

oder an deren Bezirksgeschäftsstelle Frankfurt a. Main Knöb & Co. Gesellschaft m. b. H. Frankfurt a. M. Welschstr. 1032, Telefon Hansg 1032,

sowie an Herrn Inspektor Fritz Bauer, Frankfurt a. M. Hochstr. 53. Die Gesellschaft versichert auch Pferde, Maultiere, Esel, Rinder, Ziegen, Schafe und Hunde.

Bisher über 4 1/2 Millionen Mark entschädigt!

Vertreter und Reisebeamte überall gesucht!

Brennholz

alle Sorten in Waggonladungen gegen Kasse zu kaufen gesucht. Auch übernehme Waldbestände.

Gustav Hebelung, Holzgroßhandlung, Frankfurt/Main. Telef. Hansa 533.

Jungen

Bernhardinerhund

sehr wachsam u. treu, auch zum Fahren geeignet hat zu verkaufen

Johann Ruhn, Obersain.

Brennholz u.

Schanzen

kauft

Edm. Fock, Solingen